

die Waagschale. Renten- und Schuldverschreibungen sollen nach den Ausführungsverordnungen des Bundesrates zu dem Reichsstempelgesetz II Nr. 6, Abs. 1 (Neumann, Börsenstein Gesetz, S. 83) von der Stempelabgabe befreit bleiben, wenn die auszugebenden Obligationen nur zum Zwecke des Umtausches, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt werden. Die Befreiung soll unter anderen schon dann keine Anwendung finden, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen zu einem anderen Zinsfuß ausgestellt sind, als die zurückzuziehenden. Für Aktien ist der Fall eines Umtausches unter Aufrechthaltung des bisherigen Rechtsverhältnisses als einer gesetzlichen Regelung bedürftig nicht angesehen worden. Es erscheint nicht erforderlich, die Frage zu entscheiden, ob beim Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Regelung der Frage in dem Falle eines Umtausches von Aktien unter Aufrechthaltung des alten Rechtsverhältnisses eine Befreiung von der Stempelsteuer anzunehmen sein möchte. Die oben entwickelten Gründe erfordern in dem hier vorliegenden Falle, in welchem das Antheilsrecht der Aktieninhaber nach den Stammaktivitätsaktien eine wesentlich andere Gestalt erhalten hat, als nach den Stammaktien, die Aufrechthaltung des Berufungsurtheils ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz die Aktien strenger als die Schuldverschreibungen behandeln will, oder ob beide für den Fall des Umtausches gleichgestellt sein sollen.

II. Die Steuerbehörde hat ferner in dem Rechtsvorgange der Umschaffung der Stammaktien in Stammaktivitätsaktien gegen Zahlung von Zwanzig vom Hundert des Nennwertes der Aktien, Anschaffungsgeschäfte im Sinne des Tariffs zu II 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 erbliekt und die dieser Auffassung entsprechende Steuer von der Klägerin erfordert. Die von der Klägerin auf Rückzahlung des gezahlten Betrages erhobene Klage ist in beiden Vorinstanzen für begründet erachtet worden. Das Berufungsgericht hat das Vorhandensein von Anschaffungsgeschäften darum verneint, weil es sich bei dem fraglichen Rechtsvorgange um die Ausgabe von Aktien Seitens einer Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre und nicht um ein hieron verschiedenes Erwerbsgeschäft gehandelt habe.

Der vom Beklagten gegen seine Verurtheilung eingelegten Revision muß stattgegeben werden. Ein Anschaffungsgeschäft ist jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. Bei den hier in Frage stehenden Rechtsvorgängen handelt es sich um Geschäfte, welche von der klagenden Aktiengesellschaft mit einzelnen Aktionären abgeschlossen sind, und durch die eine Umschaffung der den Aktionären zustehenden, in den Stammaktien beurkundeten Antheilsrechte am Gesellschaftsvermögen gegen Zahlung eines auf Zwanzig vom Hundert des Aktienbetrages berechneten, zur Vermehrung der Betriebsmittel der Gesellschaft bestimmten Entgeltes in der Art stattgefunden hat, daß andere, in den Stammaktivitätsaktien beurkundete Antheilsrechte an die Stelle jener in den Stammaktien sich darstellenden Antheilsrechte getreten sind. Diese Geschäfte, durch welche einige Aktionäre an Stelle ihrer früheren Stammaktien gegen Bezahlung des angegebenen Betrages Stammaktivitätsaktien von der Gesellschaft erworben haben, fallen unter den oben angegebenen Begriff des Anschaffungsgeschäftes.

Das von der Klägerin in Bezug genommene in Sachen des Fiskus wider die Deutsche Rück- und Mitversicherungsgesellschaft in Berlin ergangene reichsgerichtliche Urteil vom 20. Februar 1888 (I 7 385/87) steht dem Klageanspruch nicht zur Seite. Das bezeichnete Urteil spricht aus, daß die Zeichnung von Aktien einer noch erst zu gründenden Aktiengesellschaft nicht unter den Begriff eines der in der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 aufgeführten Geschäfte falle. Diese Geschäfte sind Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber weder um die Zeichnung von Aktien

einer zu gründenden Gesellschaft, noch um die Frage, ob eins der angezogenen Bestimmung des älteren Reichsstempelgesetzes aufgeführten Geschäfte vorliege. Es sind vielmehr Rechtsgeschäfte einer bereits gegründeten Aktiengesellschaft mit ihren Aktionären in Frage und der Begriff eines Anschaffungsgeschäftes im Sinne der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 ist weiter, als der Kreis der zur Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 aufgeführten Geschäfte. Eine Beantwortung der Frage, ob die Zeichnung von Aktien einer noch erst zu gründenden Gesellschaft unter den Begriff eines Anschaffungsgeschäftes im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 zu bringen sein möchte, macht der gegenwärtige Rechtsstreit nicht erforderlich.

III. Aus den vorstehenden Gründen ist die Revision der Klägerin zurückzuweisen, auf die Revision des Beklagten aber das Berufungsurtheil, soweit dasselbe den Beklagten zur Zahlung von 340 Mark nebst Zinsen verurtheilt, und in Anziehung des Kostenpunktes aufzuheben, und die Klägerin auch mit ihrer auf Zahlung dieses Betrages gerichteten Klage abzuweisen, die gesammelten Kosten des Rechtsstreites aber sind der Klägerin aufzulegen.

Erkenntnis des Landgerichts zu Chemnitz v. 22./6. 88.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Eisenbahn-Bodenmeister Fürchtegott Eduard Th. aus T. wegen Zollvergehens hat, auf die von dem Königl. Amtsgerichte zu A., sowie von dem als Nebenkläger zugelassenen Königl. Haupt-Zollamte daselbst

gegen das Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu A. vom 4. April 1888 eingeklagten Berufungen, die IV. Strafanmer des Königl. Landgerichts zu Chemnitz in der Sitzung vom 22. Juni 1888

für Recht erkannt:

Auf die von dem Königl. Amtsgerichte zu A. und von dem Nebenkläger eingeklagten Berufungen wird das freisprechende Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu A.

aufgehoben

und es wird der Angeklagte Th. wegen zweier Zollvergehens gegen § 151 des Vereins-Zollgesetzes zu einer Geldbuße von sechs Mark und zu Tragung der Kosten der Strafverfolgung in erster Instanz verurtheilt, auch wird nach Maßgabe von § 153 Z. 2 des B.-Z.-Gesetzes für die erkannte Geldbuße und die Kosten des Verfahrens in erster Instanz die Königl. Sächsische Staats-Eisenbahnverwaltung haftbar gemacht.

Die durch die Rechtsmittel entstandenen Kosten des Verfahrens bleiben außer Ansatz.

Gründe.

Das Berufungsgericht hat nach den Ergebnissen der vor ihm stattgehabten anderweitigen Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der den Auslassungen des Angeklagten F. G. Th. zu entnehmenden erheblichen Geständnisse in Verbindung mit dem vorgetragenen Inhalten der in den beiliegenden Altenheften M. 304 und Nr. 313 des nach Bl. 1 b und Bl. 12 b als Nebenkläger zugelassenen Königl. Hauptzollamtes zu A. enthaltenen sog. Begleitscheine I zunächst folgendes Thatfachliche für bewiesen angenommen:

Der Angeklagte Th. ist auf der Station A. der Königl. Sächs. Staats-Eisenbahnverwaltung als Bodenmeister angestellt und als solcher namentlich auch berufen und verpflichtet, die hinsichtlich solcher bei der Güter-Expedition dieser Station eingehenden Transport-Güter, für welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zunächst noch eine zollamtliche Behandlung statzufinden hat, erforderlichen Dienstgeschäfte zu besorgen.

Im November 1887 sind dabei in die amtliche Innhabung des Angeklagten Th. kurz nach einander zwei Kisten-